

Religionsunterricht und Ethik

Information der hessischen Diözesen

Ethikunterricht ist Ersatzfach

Einrichtung von Ethikunterricht

Teilnahme am Ethikunterricht

Lehrbefähigung für Ethikunterricht

Einsatz von Religionslehrern/innen im Ethikunterricht

Kontakt

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Dezernat Bildung und Kultur
Roßmarkt 12
65549 Limburg an der Lahn

fon: 06341. 295 235

fax: 06341. 295 237

mail: schule@bistumlimburg.de

web: www.bistumlimburg.de

Ethik-Erlass

Der Erlass vom 13. Juli 2007 hat den klaren Willen der hessischen Landesregierung zum Ausdruck gebracht, den Ethikunterricht an allen Schulformen einzuführen. Ein entsprechender Zeitplan soll diese Einführung begleiten.

Das Nebeneinander der Fächer Religion und Ethik erzeugt in der Praxis viele Fragen.

Um missverständlichen Auslegungen dieses Erlasses vorzubeugen, weisen die hessischen Diözesen nachfolgend auf fünf neuralgische Punkte im Verhältnis des Religionsunterrichts zum Ethikunterricht hin.



Prof. Dr. Eckhard Nordhofen
Dezernent

1. Ethikunterricht ist Ersatzfach

Der Religionsunterricht ist nach dem Grundgesetz Art. 7 Abs. 3 „ordentliches Lehrfach“.

Das Fach Ethik ist als Ersatz für den Religionsunterricht eingeführt worden. Da Schülerinnen und Schüler nach Erlass in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teilnehmen, dem sie angehören, besteht zwischen Religion und Ethik keine Wahlmöglichkeit wie zwischen Wahlpflichtfächern. Am Ethikunterricht kann nur nach vorausgegangener Abmeldung vom Religionsunterricht teilgenommen werden.

2. Einrichtung von Ethikunterricht

Ethikunterricht kann nur eingerichtet werden, wenn der Religionsunterricht an der jeweiligen Schule durchgängig nach Stundentafel erteilt wird.

Ethikunterricht wird in den Klassen, Jahrgangsstufen, Schulstufen, Schulzweigen, Abteilungen und Schulformen erteilt, in denen auch Religionsunterricht stattfindet.

3. Teilnahme am Ethikunterricht

Die Teilnahme am Ethikunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft verpflichtend, die vom regulären Religionsunterricht ihrer Konfession abgemeldet sind. Ungeachtet dessen müssen Schülerinnen und Schüler, die sich nicht für eine Teilnahme an einem eingerichteten Religionsunterricht entscheiden, am Ethikunterricht teilnehmen.

4. Lehrbefähigung für Ethikunterricht

Jede Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Ethik oder Philosophie (mit Studienanteilen im Bereich Ethik, Religionsphilosophie, Sozialwissenschaften) oder zumindest eine entsprechende Unterrichtserlaubnis besitzt, kann im Ethikunterricht eingesetzt werden. Darüber hinaus kann der Schulleiter Lehrkräften aufgrund ihrer Eignung bis zum Erwerb der Fakultas Ethik eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erteilen.

5. Einsatz von Religionslehrern/innen im Ethikunterricht

Jede Lehrkraft darf prinzipiell zu fachfremdem Unterricht durch ihren Schulleiter bzw. ihre Schulleiterin verpflichtet werden. Eine Ausnahme gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer: Sie dürfen im Ethikunterricht erst dann eingesetzt werden, wenn der Religionsunterricht ihrer Konfession an der jeweiligen Schule nach Stundentafel erteilt wird.

Sind die institutionellen und personellen Voraussetzungen für die Erteilung von Ethikunterricht gegeben, sollte darauf geachtet werden, dass Schülerinnen und Schüler in ihrer Entscheidung ernst genommen werden. Daher ist der Einsatz einer Religionslehrerin bzw. eines Religionslehrers sowohl in Ethik als auch in Religion in derselben Jahrgangsstufe nicht sinnvoll.